KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

Asyl News

Nr. 2, Juni 2016

KKF
Save the Date: Vernetzungsanlass Gesundheit
Seite 3

Fokus: Gesundheit
Kein Asyl - und dann?
Seite 4-9

Fachinformationen: Arbeitsintegration
Vereinfachung bei Arbeitsbewilligungen
Seite 10

Fokusthema
Gesundheit

Editorial

Liebe Leserinnen, Liebe Leser

Die KKF hat ein neues Logo erhalten! Schlicht und trotzdem klar. Eingebettet in einen Rahmen, der Wichtiges zusammenhält und festen Stand gibt, der aber keinen abgeschlossenen Raum schafft, sondern offen bleibt. In dieser Form wiederspiegelt das überarbeitete Erkennungszeichen unsere Organisation. Neu ist aber nicht nur das Logo, sondern auch die Gestaltung des AsylNews. Inhaltlich bleibt die Publikation unserem Ansatz treu: Fachinformationen, aufgearbeitet und kontextualisiert, für eine im Asylbereich tätige Leserschaft. Der Anfang Jahr eingeführte Fokus-Teil bleibt eine zusätzliche Dienstleistung, welche Einblick in ein Sonderthema gewährt. Im Hinblick auf die Gestaltung kommt die Zeitschrift nun aber gebunden, übersichtlicher und mit Deckblatt versehen daher. Und schliesslich hat auch unsere Webseite eine Veränderung erlebt. Diese ist ab heute neu strukturiert, klar und für die Anliegen unserer Zielgruppen angepasst vorzufinden. Der frische Auftritt soll nicht nur Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, Ihre Arbeit und Ihr Engagement erleichtern, sondern gibt auch dem KKF-Team zusätzliche Motivation und Selbstbewusstsein für kommende Herausforderungen und Aufgaben.

Herausforderungen sind genügend vorhanden – und dies wohl nicht nur für die KKF, sondern im gesamten Asylbereich. Umso schöner die Tatsache, dass die Anzahl an Freiwilligen, die sich in diesem Bereich engagieren wollen, stetig zunimmt. Dem Modellfall Riggisberg folgend entstehen auf den ganzen Kanton Bern verteilt immer mehr Freiwilligenverbände, die sich für geflüchtete Menschen engagieren, sie im Alltag begleiten und unterstützen. Diesen engagierten Personen greift die KKF mit Grundlagenkursen zum Asylbereich, mit einer Hotline für Fragen in diesem Kontext und mit Informations- und Unterstützungsanlässen unter die Arme.

Trotz alledem darf das grosse freiwillige Engagement nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch der Kanton und seine auftragnehmenden Organisationen in der Verantwortung stehen. Es steht den Asylsozialhilfestellen und den unterbringenden Organisationen nach wie vor offen, mit der Globalpauschale des Bundes professionelle Sprachkurse auch für Asylsuchende zu finanzieren. Es ist ihnen ebenfalls überlassen, wie und ob sie ihre Betreuerinnen und Betreuer ausbilden und wie viel Geld sie in eben diese Betreuung stecken. Hier braucht es Leitplanken und Auflagen. Nur so kann der Kanton die Schutzsuchenden in eine hoffnungsvolle Zukunft begleiten. Und nur so bleibt die Freiwilligenarbeit, was sie sein soll. Eine kostbare und unverzichtbare Ergänzung zu den staatlichen und kantonalen Leistungen.

Silvana Menzli, Information und Kommunikation KKF

Übersicht

Neues aus der KKF 3

Fokus: Gesundheit
Kein Asyl - und dann?

Einleitung 4

Recht auf medizinische Versorgung 5

Krank - was nun? 6

Vorläufige Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen 8

Gesundheit und selbständige Rückkehr 9

Fachinformationen

Bildung

Berufsvorbereitendes Schuljahr 10

Arbeitsintegration

Vereinfachung bei Arbeitsbewilligungen 10

Einsatzplätze in der Velostation 11

Neue Fachkurse auf Französisch 11

Asylpolitik

Notfallplanung im Asylbereich 11

Rechtsprechung Bundesebene

Selbsteintritt statt Überstellung nach Ungarn 12

International

EU-Türkei Deal 13

Kurzinfos 14

Impressum

Redaktion: Silvana Menzli

Übersetzung: Sylvain Bauhofer

Gestaltung: Source Associates AG

Druck: Basisdruck

Kontakt: KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

info@kkf-oca.ch, www.kkf-oca.ch

Neues aus der KKF

Projekte

Flüchtlingstag 2016

Am Samstag, 18. Juni 2016 wird auf dem Bundesplatz in Bern der Flüchtlingstag gefeiert. Lokale und nationale Organisationen nehmen diesen Tag zum Anlass, um gemeinsam ein Fest für und mit geflüchteten Menschen zu organisieren. Mit dem Flüchtlingstag soll die Kraft, Energie und Chance demonstriert werden, welche das Zusammensein mit Flüchtlingen bedeuten kann. Auf dem Programm stehen ein Fussballturnier, Konzerte (u.a. die Berner Reggae-Band Open Season) und weiteres.

www.together 2016.ch > Event Bern

Save the Date: Vernetzungsanlass Gesundheit

Im Rahmen des Schwerpunktes Gesundheit und Migration organisiert die KKF am 14. November 2016 einen Vernetzungsanlass für Mitarbeitende der Asylsozialhilfestellen und der Flüchtlingsdienste mit Fachstellen, welche im Gesundheitsbereich aktiv sind.

> **Die KKF organisiert am 14. November einen Vernetzungsanlass für Mitarbeitende der Asylsozialhilfestellen.**

In Form eines sogenannten «Speed-Dating» werden bis zu dreissig Fachstellen ihre Dienstleistungen an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vorstellen. Die teilnehmenden Sozialarbeitenden erhalten so in Kürze einen umfassenden Überblick über die bestehenden Angebote.
Eingeladen werden Fachstellen aus dem gesamten Kanton Bern, von der Berner Aidshilfe bis hin zum Ambulatorium für Kriegs- und Folteropfer sowie dem Kantonsarztamt. Der Anlass dauert voraussichtlich von 14.00 – 17.00 Uhr und wird im Zentrum Bürenpark in Bern stattfinden.

Flüchtlinge zum Essen einladen

Eine weitere Runde des Projekts «Flüchtlinge zum Essen einladen» ist über die Bühne gegangen. Rund 250 Asylsuchende und Flüchtlinge wurden von Bernerinnen und Bernern eingeladen. Die KKF freut sich über das grosse Interesse. Die nächste Anmeldefrist für ein von der KKF vermitteltes Essen zwischen Berner Gastgebenden und geflüchteten Menschen läuft bis zum 31. Oktober 2016. Danach wird zwischen Gastgebenden und Flüchtingen vermittelt. Für Schnellentschlossene gibt es bereits im Juni eine erste Zuteilung. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Dienstleistungen

Für Freiwillige im Asylbereich

Freiwillige engagieren sich oft in wenig bekanntem Umfeld, mit fremden Themen und mit neuen Partnern. Nebst den Fundamente-Kursen bietet die KKF seit Anfang Jahr auch weitere Unterstützungsleistungen für Freiwillige an. Dies sind erstens Informationsanlässe rund um die Eröffnung neuer Zentren. Hier geht es darum, erste grundlegende Fachinformationen anzubieten und eine sinnvolle Organisation mit der Betreiberorganisation zu fördern. Zudem können nach den ersten gemachten Erfahrungen auch Austauschanlässe angesetzt werden. Drittens führt die KKF nun eine Beratungshotline für fallbezogene oder allgemeine Fragen des Asylbereichs.

Rainer Eggenberger, Verantwortlicher Beratung und Support, rainer.eggenberger@kkf-oca.ch, 031 385 18 14 (Mo-Do)

Weiterbildung

Horizonte Herbst 2016

Das Horizonte-Programm für den Herbst 2016 ist da! Folgende Kurse werden angeboten:

Kurs 16/5
Transkulturelle Verständigung
Vermittlung von „Schweizer“ Normen und Werten im Asylbereich
Do, 1. September 2016, 13.30-17.00 Uhr

Kurs 16/6
Asylsuchende aus Afghanistan
Aktuelle Auseinandersetzungen
Mi, 19. Oktober 2016, 13.30-17.00 Uhr

Kurs 16/7
(Il)legale Wege in die Schweiz
Resettlement und andere Optionen.
Mi, 09. November 2016, 13.30-17.00 Uhr

Kurs 16/8
Hand in Hand mit der Wirtschaft
Neue Wege in der Finanzierung von Sozialprojekten im Flüchtlingsbereich
Mi, 7. Dezember 2016, 13.30-17.00 Uhr

Das Kursprogramm liegt diesem Versand bei. Anmeldungen bitte mittels Formular oder unter www.kkf-oca.ch

Rückblick Fundamente

Bereits zum dritten Mal führte die KKF den zweitägigen Grundlagenkurs Fundamente für im Asylbereich freiwillig Engagierte durch. Mit rund 40 teilnehmenden Personen war der Kurs ausgebucht. Der Fundamente-Kurs vermittelt Fachkenntnisse in den Bereichen Asylrecht und Aufenthaltsmöglichkeiten, berufliche und soziale Integration, freiwillige Rückkehr, Asylsozialhilfe und Grundlagen in der Freiwilligenarbeit mit Asylsuchenden. Diese Fachkenntnisse werden von den jeweiligen Fachleuten der KKF vermittelt.

Der nächste Fundamente-Kurs findet am Freitag, 2. September und am Freitag, 9. September 2016 statt.

Fokus: Gesundheit

Kein Asyl - und dann?

Das Leben mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus in der Schweiz verläuft im Versteckten und ist von Hürden geprägt. Kommt zu diesen schweren Lebensumständen noch eine psychische oder körperliche Erkrankung hinzu, wird die Situation der Betroffenen zusätzlich verschärft. Auch für Personen mit negativem Asylentscheid stellen sich verschiedene Fragen in Bezug auf ihre gesundheitliche Verfassung.

Das Leben ohne geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz ist von Hürden geprägt. Die Arbeit, die die Betroffenen schwarz verrichten, bringt sie um Sozialabgaben und Arbeitnehmerrechte. Der öffentliche Raum, den sie oft nur ungern betreten, ist voller Bedrohungen und Unannehmlichkeiten - eine einfache Polizeikontrolle kann zum Verhängnis werden. Die sozialen Kontakte, die kaum vorhanden sind – schon gar nicht zu Schweizerinnen oder Schweizern, sind prekär, da die labile Lebenssituation psychisch belastend ist und sich auf die Gestaltung von Beziehungen auswirkt.

> **Dieser Fokus setzt sich mit den gesetzlichen und praktischen Rahmenbedingungen auseinander, auf welche auch Asylsuchende mit Nichteintretens-Entscheid oder Asylsuchende mit negativem Entscheid treffen.**

Das Leben mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus in der Schweiz verläuft im Versteckten. Die Betroffenen verstecken sich selbstund ihre Kinder, um nicht aufzufallen und damit Konsequenzen zu riskieren. Oder sie werden versteckt, in abgelegenen und unterirdischen Unterkünften, um sie von einem illegalen Aufenthalt zu einer legalen Ausreise zu bewegen.

Kommt eine psychische oder körperliche Erkrankung hinzu, werden die bereits schwierigen Umstände zusätzlich verschärft. Dieser Fokus setzt sich mit den gesetzlichen und praktischen Rahmenbedingungen auseinander, auf welche auch Asylsuchende mit Nichteintretens-Entscheid oder Asylsuchende mit negativem Entscheid treffen. Was passiert, wenn diese Personen aus der Asylsozialhilfe fallen? Ist medizinische Behandlung in der Nothilfe enthalten? Stellung zu diesem Thema nimmt Frau Cornelia Anderegg, Leiterin der Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK). Zudem wird - mit praktischen Beispielen illustriert - thematisiert, inwiefern Asylsuchende eine Aufenthaltsbewilligung aus gesundheitlichen Gründen erhalten können. Und schliesslich wird es auch darum gehen, die medizinische Komponente bei einer selbstständigen Rückkehr zu betrachten. Welche Leistungen können die Rückkehrberatungsstelle sowie die Internationale Organisation für Migration (IOM) und andere Akteure bei der Rückkehr gesundheitlich angeschlagener Personen erbringen?

Recht auf medizinische Versorgung

Abgewiesene Asylsuchende und Menschen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid werden von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen, haben aber die Möglichkeit, Nothilfe zu beantragen. In der Nothilfe ist auch das Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung enthalten. Allerdings haben die Kantone beträchtlichen Spielraum, was die Ausgestaltung der Nothilfe angeht.

Seit 2004 sind Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen, seit 2008 gilt die gleiche Regelung für Personen mit einem definitiven negativen Asylentscheid. Der Sozialhilfestopp hat für diese Personengruppen zur Folge, dass ihnen lediglich Nothilfe (Art.12 Bundesverfassung) zusteht. Die Ausgestaltung der Nothilfe ist jedoch Sache der Kantone. Das Asylgesetz hält fest, dass Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen werden können – aber nicht ausgeschlossen werden müssen.

Personen ohne geregelten Aufenthalt
Die Anzahl der Menschen, die in der Schweiz ohne geregelten Aufenthaltsstatus leben, lässt sich nur schätzen. Das SEM nennt in einer kürzlich veröffentlichten Studie eine Zahl von 76'000, andere Schätzungen reichen bis 300'000 Menschen. Zwei grosse Gruppen können unterschieden werden: Einerseits Personen, die legal in die Schweiz eingereist sind, das Land aber nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufenthaltsdauer nicht mehr verlassen haben. Unter diese Gruppe fallen auch Menschen, die illegal in die Schweiz eingereist sind, aber nie ein Asylgesuch gestellt haben. Die andere Gruppe sind Asylsuchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde oder die einen definitiven negativen Asylentscheid erhalten haben.

Somit verfügen die Kantone über einen beträchtlichen Handlungsspielraum. Erstens können sie entscheiden, ob abgewiesene Asylsuchende überhaupt von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen werden. Zweitens kann der Kanton für die betreffenden Personen eine Krankenversicherung abschliessen – es ist aber auch möglich, die Sistierung der Prämienzahlung zu verlangen und die Prämien erst rückwirkend zu entrichten, sollte dies nötig sein. Die Nationale Plattform Gesundheitsversorgung kritisiert die Sistierung der Krankenversicherung in ihrem 2014 erschienen Bericht und hält fest, dass eine solche Praxis eher dazu führe, dass nur bei dringenden medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungen Unterstützung gewährt werde. Der Zugang zur weiterführenden Behandlung sei aber je nach Kanton nicht immer gewährleistet.

Kanton Bern: Mit Nothilfe...

Im Kanton Bern sind abgewiesene Asylsuchende, deren Antrag auf Nothilfe angenommen wurde, nach wie vor krankenversichert. Zuständig für den Abschluss der Krankenversicherung ist der Migrationsdienst. In der Regel erhalten Nothilfebezügerinnen und Nothilfebezüger einen Voucher, mit dem sie sich bei dem zuständigen Erstversorgerarzt melden können. Es besteht keine freie Arztwahl. Der Zugang zur Grundversorgung ist gesichert, allerdings ist der Zugang zu zahnmedizinischer Behandlung oder auch psychologischer Betreuung auf ein Minimum beschränkt (vgl. Interview S. 6).

... und ohne Nothilfe

Wie sieht die Situation für Personen aus, die keine Nothilfe beantragt haben? Personen ohne geregelten Aufenthalt (s. Kasten) müssen laut einer Weisung des Bundes von den Krankenkassen wie alle anderen versicherungspflichtigen Personen in die Versicherung aufgenommen werden. In der Praxis ist es aber oftmals so, dass Personen ohne geregelten Aufenthalt keine Krankenversicherung abschliessen (können). Dies einerseits, weil die finanziellen Mittel fehlen, um die Prämien zu bezahlen, andererseits aber auch aus ganz praktischen Gründen wie zum Beispiel, dass die Betroffenen kein Bankkonto haben oder keine feste Adresse. Cornelia Anderegg von der Gesundheitsberatung für Sans Papiers des SRK bestätigt, dass es für Personen ohne geregelten Aufenthalt schwierig ist, ohne die Unterstützung einer Beratungsstelle eine Krankenkasse abzuschliessen (vgl. Interview S. 6). Im Kanton Bern unterstützt sowohl die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers Betroffene wie auch die Gesundheitsversorgung für Sans Papiers des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) beim Abschluss einer Krankenkasse. Die Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers bietet ausserdem eine Gesundheitsversorgung und -beratung an.

www.kkf-oca.ch > Wissen > Sozialarbeit > Asylsozialhilfe > FachInfo Nothilfe

www. sans-papiers.ch > Gesundheitsversorgung für verletzliche Gruppen in der Schweiz

Krank - was nun?

Wenn wir medizinische Behandlung nötig haben, kontaktieren wir unsere Hausärztin oder unseren Hausarzt oder wir gehen ins Spital. Die Kosten dafür werden von der Krankenkasse übernommen. Für Personen ohne geregelten Aufenthalt stellt der Zugang zu medizinischer Grundversorgung oft ein Problem dar. Hier hilft das Schweizerische Rote Kreuz (SRK). Dieses unterhält ein Angebot, das Sans-Papiers den Weg zur Gesundheitsversorgung erleichtern soll, ohne dass ihr Aufenthalt in der Schweiz dadurch gefährdet wird. Wie solche Personen in der Praxis unterstützt werden erklärt Cornelia Anderegg, Leiterin der Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers.

Frau Anderegg, Sie beraten Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus. Was sind die häufigsten medizinischen Probleme, die Sie im Beratungsalltag antreffen?

Die Menschen, die zu uns in die Beratung kommen, gehören einer höchst vulnerablen Gruppe an. Obwohl das Recht und die Pflicht zu einer Krankenversicherung auch für Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus besteht, sind nur etwa 10 – 15% unserer Klientel versichert. Die Mehrheit unserer Klientinnen und Klienten ist zwischen 20 und 50 Jahre alt. Sehr selten empfangen wir auch Kinder oder ältere Menschen. Wir haben es oft mit Arbeitsunfällen, Rückenschmerzen, Hautausschlägen oder auch Schwangerschaften zu tun. Stressbedingte Erkrankungen, hervorgerufen durch schwierige Arbeitsbedingungen und das Leben im Verborgenen kommen natürlich auch sehr häufig vor.

«Obwohl das Recht und die Pflicht zu einer Krankenversicherung auch für Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus besteht, sind nur etwa 10 – 15% unserer Klientel versichert.»

In der Schweizer Bundesverfassung ist das Recht auf Hilfe in Notlagen festgeschrieben. Wie beurteilen Sie die medizinische Versorgung im Rahmen der Nothilfe?

Abgewiesene Asylsuchende haben im Rahmen der Nothilfe seit 2012 den gleichen Versicherungsschutz wie Asylsuchende mit Ausweis N. Da sie in einer Kollektiv- oder Notunterkunft leben, werden sie vom zuständigen Erstversorgerarzt behandelt. Obwohl in der Regel zuerst die Zentrumsleitung kontaktiert wird, bevor ein Arzttermin vereinbart wird, kann die Zentrumsleitung den Arztbesuch nicht verweigern. Der Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung ist also da, welche Leistungen aber zu dieser Grundversorgung gehören, ist eine andere Frage. Ist der Psychiater bezahlt oder wird eine zahnmedizinische Behandlung übernommen? Oft werden diese Fragen mit Nein beantwortet. Das sind Situationen, die nicht immer ganz einfach sind.

Abgewiesene Asylsuchende, die sich in Kollektivunterkünften aufhalten, sind also nach wie vor kollektiv krankenversichert. Was passiert mit Menschen, die keine Nothilfe mehr beziehen oder gar nie Nothilfe beantragen konnten?

Sie sind nicht kollektiv krankenversichert und haben somit keinen oder nur einen sehr erschwerten Zugang zu medizinischer Grundversorgung. Wir unterstützen diese Menschen dabei, trotzdem medizinisch behandelt zu werden oder eine Krankenkasse abschliessen zu können.

«Wir haben Ärztinnen und Ärzte, die die schwierige Situation von Sans-Papiers kennen und die sich privat für unsere Klientel einsetzen.»

Was passiert, wenn diese Personen trotzdem auf medizinische Behandlung angewiesen sind, z.B.in einem Notfall?

Da muss wirklich etwas Schwerwiegendes vorfallen, dass diese Personen ins Spital gehen. Begibt sich eine nicht versicherte Person im Inselspital in Behandlung, wird das Amt für Sozialversicherungen informiert, welches wiederum einen Brief an die behandelte Person schickt, dass sie sich rückwirkend zu versichern habe. Da die Betroffenen aber oft keine offizielle Adresse haben, erhalten sie diese Briefe nicht und kommen der Aufforderung, sich rückwirkend versichern zu lassen, nicht nach. Das Amt für Sozialversicherungen kann dann Nachforschungen beim Migrationsdienst anstellen. Die betroffene Person wird so bei den Behörden registriert. Bezüglich Datenschutz ist das natürlich heikel, passiert aber dennoch. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass die Menschen weniger oder gar nicht mehr zum

Arzt gehen, weil sie verständlicherweise Angst vor diesem Kontakt mit den Behörden haben. Wenn für unsere Klientel ein Spitalbesuch unumgänglich ist, versuchen wir, die Versicherungsfrage bereits im Vorfeld zu klären.

Welche Wege gibt es, wenn ein Arzt- oder Spitalbesuch eben nicht möglich ist?
Wir haben Ärztinnen und Ärzte, die die schwierige Situation von Sans-Papiers kennen und die sich privat für unsere Klientel einsetzen. Behandlungen sind dann sehr viel kostengünstiger möglich. Es gibt auch Ärztinnen und Ärzte, die hier bei uns unentgeltlich Behandlungen oder ärztliche Kontrollen durchführen. Solche Einsätze sind natürlich sehr wertvoll für uns.

«Die Hemmschwelle, mit einer Krankenkasse in Kontakt zu treten ist oft sehr hoch, da es doch etwas wie einen offiziellen Schritt darstellt.»

Welche Schwierigkeiten stellen sich für Sans-Papiers, die eine Krankenkasse abschliessen wollen?
Einerseits die finanziellen Mittel, andererseits sind das ganz praktische Gründe. Viele Menschen sind nicht in der Lage, die Prämien zu bezahlen. Zudem wissen sie oft nicht, dass sie eine Prämienverbilligung beantragen können. Praktische Gründe betreffen vor allem fehlende feste Adressen oder nicht vorhandene Bankkonten, das sind grosse Probleme. Eine nicht vorhandene AHV-Nummer kann auch Schwierigkeiten bereiten. Eine Lösung für diese Probleme zu suchen macht einen Grossteil unserer Arbeit aus. Ausserdem ist die Hemmschwelle, mit einer Krankenkasse in Kontakt zu treten, oft sehr hoch, da es doch so etwas wie einen offiziellen Schritt darstellt.
In diesem Bereich leisten wir viel Aufklärungs- und Betreuungsarbeit, sowohl auf Seiten der Sans-Papiers wie auch bei Krankenkassen und behandelnden Institutionen.

Bezüglich Kosten: Gibt es die Möglichkeit, Prämienverbilligung zu beantragen?
Ja, im Kanton Bern haben vulnerable Personen Anrecht auf Prämienverbilligung. Wenn wir einen Antrag stellen, wird er normalerweise gutgeheissen. Aber auch hier sind Betroffene auf unsere Unterstützung angewiesen, damit alles korrekt ausgefüllt wird.

Cornelia Anderegg ist gelernte Pflegefachfrau und Leiterin der Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern

Vorläufige Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen

Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit, eine vorläufige Aufnahme aus medizinischen Gründen zu beantragen. So steht es im Asyl- und Ausländergesetz. Wie sieht das in der Praxis aus?

A. aus Nigeria, seit 2004 in der Schweiz, sieht sich nach Ablehnung seines Asylgesuches und nach der Scheidung von seiner Schweizer Ehefrau mit dem Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung konfrontiert. Er erhält eine Frist zum Verlassen der Schweiz. Da er HIV-positiv ist und sich seit geraumer Zeit einer wirksamen antiretroviralen Therapie unterzieht, beantragt er eine vorläufige Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen. Der Antrag wird abgelehnt: Das damalige Bundesamt für Migration (BFM, heute SEM) macht geltend, dass die antiretrovirale Therapie in Nigeria kostenlos sei und A. zudem aus einer Grossstadt stamme, wo er leichten Zugang zu HIV-Therapien habe. Nachdem er gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) erneut Beschwerde einreicht, hält dieses fest, dass bei A. die Krankheit noch nicht ausgebrochen sei, sondern sich lediglich in einem fortgeschrittenen Stadium befinde. Damit ein Verstoss gegen das Verbot von unmenschlicher Behandlung geprüft wird (Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK), muss die betreffende Person jedoch in einer terminalen Phase an AIDS erkrankt sein. Im vorliegenden Fall ist eine Wegweisung also sowohl zulässig wie auch zumutbar. Gegebenenfalls, so das BVGer, könne dem Beschwerdeführer auch eine gewisse medizinische Rückkehrhilfe geleistet werden.

Persönliche Härtefälle

Anders liegt der Fall bei L. aus den Philippinen, die 2002 mit einem Touristenvisum in die Schweiz eingereist ist. Nach Ablauf ihres Visums verbleibt sie in der Schweiz und beginnt als Haushaltshilfe zu arbeiten. 2009 erhält sie die Diagnose Brustkrebs und muss sich einem Eingriff und einer Chemotherapie unterziehen. Die Kosten für die Behandlung kann sie dank ihrer Anstellung und einem Anschluss an eine Krankenkasse selber tragen. Kurz darauf kann L. nun eine vorläufige Aufnahme beantragen. Wenn eine Person – wie im Fall von L. – keine Wegweisungsverfügung erhält, wird auch die vorläufige Aufnahme nicht geprüft. Um die Prüfung einer vorläufigen Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen zu erreichen, hätte L. sich selber anzeigen und dem Risiko einer Rückschaffung aussetzen müssen; ein Weg, der in der Praxis nicht gewählt wird. Viel eher wird versucht, eine Aufenthaltsbewilligung über ein Härtefallgesuch zu erlangen. Wer ein Härtefallgesuch gemäss Art.30 AuG einreicht, beantragt die Regelung des bislang illegalen Aufenthaltes. Dafür müssen aber verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Bei einem Härtefallgesuch werden unter anderem der Integrationsgrad, die Respektierung der Rechtsordnung, die finanziellen Verhältnisse und eben auch medizinische Gründe berücksichtigt. Im Fall von L. anerkannte das SEM das Härtefallgesuch und erteilte eine B-Bewilligung.

Rechtliche Grundlagen

Während der Fall von L. zeigt, dass eine Person ohne Wegweisungsverfügung gar keine vorläufige Aufnahme beantragen kann, auch wenn medizinische Gründe vorliegen, verdeutlicht das Beispiel von A., dass das Ausländergesetz zwar eine vorläufige Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen vorsieht, die Auslegung der Formulierung «medizinische Notlage» aber durchaus unterschiedlich ausfallen kann. Ist eine Person im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund einer medizinischen Notlage konkret gefährdet, ist eine Wegweisung nicht zumutbar und es wird eine vorläufige Aufnahme verfügt. Diese konkrete Gefährdung ist laut Rechtsprechung dann gegeben, wenn die Person die Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, nicht erhalten kann. Gewährt wurde die vorläufige Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen im Jahr 2015 in 201 Fällen, was nur etwa 2.5% aller vorläufigen Aufnahmen entspricht. In einem Urteil verweist das BVGer zudem auch auf die Unzulässigkeit einer Wegweisung, nämlich dann, wenn die betroffene Person einem äusserst erheblichen lebensbedrohlichen Risiko ausgesetzt würde. In diesem Fall würde gegen das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung verstossen (Art. 3 EMRK). Weiter hält das Gericht fest, dass die Regelung der vorläufigen Aufnahme aufgrund medizinischer Gründe seinen Ausnahmecharakter beibehalten muss und nicht als Anspruch auf Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung auf schweizerischem Niveau verstanden werden kann. Massgebend bei der Überprüfung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung sind verschiedene Aspekte: Verfügbarkeit, Vermarktung, Kosten, Wirksamkeit und Zugang.

> **Gewährt wurde die vorläufige Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen im Jahr 2015 in 201 Fällen, was nur etwa 2.5% aller vorläufigen Aufnahmen entspricht.**

So kann es zwar sein, dass in einem bestimmten Land eine benötigte Behandlungsmöglichkeit vorhanden ist, der betroffenen Person aber die finanziellen Mittel fehlen, um diese zu erwerben. Oder die entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten sind nur in einer bestimmten Landesregion vorhanden. Die Beurteilung dieser Aspekte liegt jedoch im Ermessen der Behörden.

Kritikpunkte

Dieses Ermessen kann dazu führen, dass Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Problemen keine vorläufige Aufnahme erhalten oder diese erst nach einer Beschwerde beim Bundes-

verwaltungsgericht von diesem angeordnet wird. Hier setzt auch die Kritik der Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerfragen der Romandie (ODAE) an. In der 2015 veröffentlichten Studie «Wegweisung und Zugang zu medizinischer Versorgung» werden verschiedene Fälle erwähnt, bei denen die vom SEM getätigten Nachforschungen zu einer Ablehnung führten. Erst nachdem die Rechtsvertretungen der Gesuchstellenden ihrerseits entsprechende Nachforschungen angestellt hatten, die belegten, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland nicht ausreichend oder für die betroffene Person nicht zugänglich ist, wurde eine vorläufige Aufnahme erteilt. Wer nicht in der Lage ist, eine Rechtsvertretung in Anspruch zu nehmen, ist daher laut ODAE im Nachteil.

www.odae-romand.ch > rapports thématiques > «Wegweisung und Zugang zu medizinischer Versorgung»

Gesundheit und selbständige Rückkehr

Bei der Organisation der selbständigen Rückkehr spielt der gesundheitliche Aspekt eine wichtige Rolle. Einerseits, weil für die Reise selbst bestimmte gesundheitliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und andererseits, weil die gesundheitliche Verfassung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer massgebend für die Entwicklung von Perspektiven im Herkunftsland ist.

Es sind keine Einzelfälle, wenn sich Klientinnen und Klienten zum Zeitpunkt der Organisation der Rückkehr in medizinischer Behandlung befinden. Dabei ist das Spektrum der Diagnosen sowohl im physischen wie psychischen Bereich breit. Für die Rückkehrberatung ist entscheidend, welche medizinische Versorgung während der Reise und nach der Rückkehr unerlässlich ist, wo und zu welchen Bedingungen die Behandlung fortgesetzt werden kann und welche Massnahmen vorgängig für den Übergang der Behandlung notwendig sind.

Kontinuität der Behandlung als Herausforderung

Oftmals sind die gesundheitlichen Beschwerden Symptome mehrerer Krankheiten und bestehen bereits seit geraumer Zeit. Dies bedeutet, dass in vielen Fällen die Behandlung nicht vor der Rückkehr abgeschlossen werden kann. Im Auftrag der Rückkehrberatung sucht die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland und klärt Erhältlichkeit und Kosten von Medikamenten und Therapien ab. Als häufige Hürden für die Fortsetzung der Behandlung nach der Rückkehr erweisen sich die Finanzierung sowie fehlende Angebote insbesondere im psychotherapeutischen Bereich. In vielen Fällen sind indizierte spezialisierte Therapieformen im Heimatland nicht mehr erhältlich und es bleibt nur die Behandlung mit Psychopharmaka. In einigen Ländern ist die Behandlung einzelner ausgewählter Krankheiten staatlich finanziert. Grossmehrheitlich müssen die Rückkehrenden die Behandlungskosten selbst tragen. Die Rückkehrhilfe ist darauf ausgerichtet, die medizinische Versorgung in der ersten Phase nach der Rückkehr zu gewährleisten. Es handelt sich um eine medizinische Starthilfe, welche die Finanzierung der medizinischen Behandlung während höchstens sechs Monate nach der Rückkehr sichert.

Gesund für die Reise?

Nach Möglichkeit werden vor der Rückkehr Massnahmen ergriffen, die den Übergang zur medizinischen Versorgung im Herkunftsland erleichtern. Dazu gehören beispielsweise die Umstellung von Medikamenten auf Präparate, die vor Ort erhältlich sind, die Einschreibung in staatlich finanzierte Programme, die Übersetzung medizinischer Berichte oder die Kontaktaufnahme mit Ärztinnen und Ärzten vor Ort. Für Rückkehrende, deren Gesundheitszustand eine selbständige Flugreise nicht erlaubt, kann die Rückkehrberatungsstelle in Zusammenarbeit mit IOM eine medizinische Begleitung organisieren. Die psychische und physische Stabilität sind Voraussetzung für die Flugreise.

> **Nach Möglichkeit werden vor der Rückkehr Massnahmen ergriffen, die den Übergang zur medizinischen Versorgung im Herkunftsland erleichtern.**

Sowohl die Fluggesellschaften wie auch die IOM, welche für die Organisation der Rückreise in medizinischen Fällen zuständig ist, haben eine Reihe von Auflagen im Gesundheitsbereich, die erfüllt sein müssen.

Zuerst Behandlung, dann Beruf

Für die Entwicklung von Reintegrationsprojekten spielt die gesundheitliche Verfassung der Rückkehrenden eine tragende Rolle. Einerseits gibt es Projekte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht umgesetzt werden können, obwohl sie finanziell und kontextbezogen geeignet wären. Andererseits wird die berufliche Planung häufig von der gesundheitlichen Perspektive verdrängt. Je gesicherter die medizinische Versorgung im Herkunftsland ist, desto eher kann der Fokus auf die Entwicklung von Projektideen gerichtet werden. Als weitere Herausforderung für die Rückkehrenden zeigt sich der Umgang mit der Umstellung der Behandlung nach der Rückkehr und die damit verbundene Unsicherheit. Die möglichst genaue Abklärung der Möglichkeiten vor Ort, eine gute Reisevorbereitung und ein funktionierendes soziales Netzwerk vor Ort sind Faktoren, die dieser Unsicherheit entgegenwirken.

Fachinformationen

Bildung

Berufsvorbereitendes Schuljahr

Im Schuljahr 2016 tritt der neue Lehrplan für das berufsvorbereitende Schuljahr BVS in Kraft. Das Angebot des BVS wird zudem umstrukturiert, neu existieren noch zwei Typen mit den Bezeichnungen BVS Praxis und Integration (BPI) sowie BVS Praxis und Allgemeinbildung (BPA).

Seit Jahren zählt das berufsvorbereitende Schuljahr für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu einem der erfolgreichsten Integrationsangebote im Kanton Bern. Die Nachfrage stieg kontinuierlich an und allein im Schuljahr 2015/16 wurden im Kanton 34 BSI-Klassen geführt, 16 mehr als ursprünglich geplant gewesen waren .
Ab dem Schuljahr 2016/17 tritt nun als letztes Teilprojekt der Koordination Brückenangebote (KoBra) der neue Lehrplan BVS in Kraft. Nebst inhaltlichen Anpassungen ändern sich auch die Begrifflichkeiten. Anstelle der bisherigen berufsvorbereitenden Schuljahre mit den Schwerpunkten Integration (BSI), Allgemeinbildung (BSA) und Praktische Ausbildung (BSP) werden neu nur noch zwei Typen unterschieden: BVS Praxis und Integration BPI (bisher BSI) und BVS Praxis und Allgemeinbildung BPA (bisher BSA, resp. BSP).

> **Der Fokus des BPI liegt auf dem Erwerb einer Landessprache, es kann somit auch mit wenig Sprachkenntnissen besucht werden.**

Das BPI ist spezifisch für erst kürzlich in die Schweiz zugezogene Personen geeignet. Der Fokus liegt auf dem Erwerb einer Landessprache, es kann somit auch mit wenig Sprachkenntnissen besucht werden. Das BPI ist modular aufgebaut und dauert maximal zwei Jahre. Im ersten Jahr steht die Berufsorientierung im Vordergrund, im zweiten Jahr der Berufseinstieg. Eine Anmeldung ist bis zum vollendeten 22. Lebensjahr oder bis spätestens drei Jahre nach Einreise in die Schweiz möglich. Asylsuchende können zwar aufgenommen werden, Personen mit F- oder B-Ausweis geniessen jedoch Vorrang. Anmeldungen können – sofern nicht bereits durch eine Klassenlehrkraft erfolgt – durch die Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingsdienste mit dem elektronischen Formular auf der Webseite der Erziehungsdirektion des Kantons Bern direkt vorgenommen werden.
Das BPA dauert nur ein Jahr und setzt bereits Sprachkenntnisse auf Niveau A2 bis B1 voraus. Hauptsächliche Zielsetzungen sind die Nachqualifizierung, Persönlichkeitsentwicklung und Einstieg in die berufliche Grundbildung. Im Unterschied zum BPI können junge Erwachsene durch die Sozialhilfestellen nicht direkt in ein BPA angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt über die kantonale Triagestelle.

www.erz.be.ch/bvs

Arbeitsintegration

Vereinfachung bei Arbeitsbewilligungen

Die Gesuche zum Stellenantritt für anerkannte Flüchtlinge müssen neu beim kantonalen Migrationsdienst eingehen. Zudem werden bisher angefallene Gebühren erlassen.

Ebenso wie die Gesuche für vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende, müssen nun auch Gesuche zum Stellenantritt für anerkannte Flüchtlinge an den kantonalen Migrationsdienst, Dienst Arbeitsmarkt und Integration, gerichtet werden. Zudem werden anfallende Gebühren für den arbeitsmarktlichen Vorentscheid sowie für den ausländerrechtlichen Entscheid erlassen, sofern auf dem Stellenantrittsgesuch die entsprechende Option angekreuzt wird. Der Kanton Bern setzt mit dieser Massnahme erste Schritte um, das Arbeitsbewilligungsverfahren für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen.

Einsatzplätze in der Velostation

Das Kompetenzzentrum Integration (KI) der Stadt Bern bietet seit März 2016 in der Velostation Schanzenpost fünf bis zehn Einsatzplätze für Personen im Asylbereich an.

Teilnehmende dieses Programms beraten die Kundschaft der Velostation, verkaufen Abonnemente und Tageskarten, vermieten Velos von «Bern rollt» und erbringen Reparaturarbeiten in der Werkstatt.
Dank der Interaktion mit der deutschsprachigen Kundschaft und dem Team sowie der arbeitsmarktnahen Tätigkeiten in den Bereichen Administration und Velomechanik gehören die Einsatzplätze in der Velostation zu den höherschwelligen Angeboten des BetriebsCenters des KI.
Das Einsatzprogramm in der Velostation ist primär für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F und B) geeignet, es steht aber auch Teilnehmenden in einem gemeinnützigen Einsatzprogramm (Ausweis N) offen. Genügende Deutschkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für einen Einsatz in der Velostation.

www.integrationsangebote-be.ch > Angebotsübersicht > Beschäftigungsangebote > Beschäftigung und Bildung Bern

Neue Fachkurse auf Französisch

Das Angebot an Fachkursen auf Französisch für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge wird ausgebaut: Das CIP Tramelan bietet ab dem zweiten Semester 2016 neue Grundkompetenzkurse sowie Fachkurse im Bereich der maschinellen Produktion und im Verkauf an.

Analog zu den FOKUS Fachkursen des Schweizerischen Arbeiterhilfswerkes SAH im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern, ist das Centre Interrégional de Perfectionnement (CIP) Tramelan seit 2016 für französischsprachige Fachkurse im Kanton Bern zuständig. Die ersten Fachkurse als «Auxiliaire en santé communautaire» starteten bereits im Februar, die zweite Durchführung ist im September geplant (Anmeldeschluss 26. Mai). Für den Pflegekurs ist ein Mindestalter von 22 Jahren vorgegeben und es wird das Sprachniveau B1 vorausgesetzt.
Zusätzlich zu den Pflegekursen bietet das CIP neu die Kurse «Compétences de base», «Initiation au contrôle de décolletage et taillage» und «Auxiliaire de vente» an. Alle Kurse sind für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge kostenlos, da sie direkt durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert werden. Der Grundkompetenzkurs kann mit Sprachniveau A2 besucht werden, für die Fachkurse sollte das Niveau B1 vorhanden sein. Die Kurse starten voraussichtlich Ende August 2016, Anmeldeschluss ist jeweils zwei bis drei Wochen vorher.

www.cip-tramelan.ch > Formations > Intégration – Formation préqualifiante

Asylpolitik

Notfallplanung im Asylbereich

Mit einer «Notfallplanung» bereiten sich die Schweizer Behörden auf eine allfällige massive Zunahme von Asylsuchenden vor. Auch die Armee könnte im Rahmen einer Ausnahmesituation zum Einsatz kommen. Die gegenwärtigen Zahlen liegen jedoch weit unterhalb der definierten Szenarien.

Die gegenwärtige Migrationslage wird als «sehr volatil und schwer voraussehbar» ein. Vor diesem Hintergrund haben Vertretende von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden Eckwerte für eine gemeinsame Notfallplanung im Bereich Asyl verabschiedet. Das Konzept unterscheidet drei mögliche Szenarien, auf welche sich die Behörden vorbereiten wollen: Das erste Szenario geht von 10'000 Asylgesuchen innerhalb von 30 Tagen, das zweite Szenario von je 10'000 Gesuchen in drei aufeinanderfolgenden Montan und das dritte Szenario von 30‘000 Grenzübertritten innerhalb weniger Tage aus.

> **Auf dem Höhepunkt der «Kosovo-Krise» betrug die Höchstanzahl von Gesuchen innerhalb eines Monates rund 9'600. Im März 2016 stellten knapp 2'000 Personen ein Asylgesuch.**

Als Vergleichswert kann die sogenannte «Kosovo-Krise» herangezogen werden. Auf deren Höhepunkt, im Juni 1999, betrug die Höchstanzahl von Gesuchen innerhalb eines Monates rund 9600. Im März 2016 stellten knapp 2'000 Personen ein Asylgesuch, womit die aktuellen Zahlen weit entfernt der genannten Szenarien liegen.

Armee könnte zum Einsatz kommen

Die Notfallplanung zielt darauf ab, auch im Falle eines raschen und starken Anstieges der Gesuchzahlen die gegenwärtige

Asylpraxis weitgehend sicherstellen zu können. Konkret bedeutet dies: Alle Asylsuchenden sollen registriert, sicherheitsüberprüft und grenzsanitarisch untersucht werden können. Ferner soll die Unterbringung und Betreuung in den Kantonen sichergestellt sein. Schliesslich sollen «schwach begründete» Gesuche und Dublin-Fälle prioritär entschieden und verfügte Wegweisungen konsequent vollzogen werden können. Gemäss den veröffentlichten Eckwerten sollen die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen auch im Ausnahmefall grundsätzlich gleich bleiben wie in der «normalen Lage». Allerdings sieht die Notfallplanung falls nötig eine Unterstützung des Grenzwachtkorps (GWK) durch die Armee vor. Am 20. April hat der Bundesrat dem Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die entsprechenden Aufträge erteilt. Im Wesentlichen besteht die Aufgabe des VBS darin, im Bedarfsfall die Bereitstellung von bis zu 2'000 Armeeangehörigen zu gewährleisten, welche die zivilen Behörden – insbesondere das GWK – in ihren Aufgabenbereichen unterstützen sollen. Daneben soll die Armee die zuständigen Behörden durch Material in den Bereichen Logistik, Bau, Transport und Verkehr sowie durch die Bereitstellung von Asylunterkünften unterstützen.

> **Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedauert die mangelnde Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure oder des UNCHR bei der Notfallplanung.**

Rückläufige Gesuchzahlen

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedauert die mangelnde Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure oder des UNCHR bei der Notfallplanung, welches über Erfahrungen in der Aufnahme von Asylsuchenden bei grossen Fluchtbewegungen verfügt. Ferner hält die SFH fest, dass die verwendete Terminologie den Eindruck erwecken könnte, die Schweiz befinde sich hinsichtlich des Asylbereichs bereits in einer «Notlage», und befürchtet eine Befeuerung politischer Kräfte, welche sich dieser Rhetorik bedienen.
Zumindest aktuell trifft es nicht zu, von einer ständig wachsenden Zahl von Asylgesuchen zu sprechen. Verglichen mit dem Vorquartal beträgt der Rückgang für die ersten drei Monate des Jahres 2016 über 45 Prozent. Allerdings liegen die Zahlen gleichzeitig deutlich höher als in den Monaten Januar bis März des Vorjahres. Insgesamt scheint trotz eines momentanen Rückgangs der Gesuchzahlen eine verlässliche Voraussage für deren Entwicklung im Laufe des Jahres kaum möglich.

www.sem.admin.ch > Aktuell > News > News 2016 > Bund, Kantone, Städte und Gemeinden legen Eckwerte der Notfallplanung Asyl fest

www.fluechtlingshilfe.ch > Fakten statt Mythen > Ein Notfallplan Asyl für die Schweiz? – Ja, aber...

Rechtsprechung Bundesebene

Selbsteintritt statt Überstellung nach Ungarn

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) korrigiert seine Einschätzung der Situation für Asylsuchende in Ungarn und weist das Staatssekretariat für Migration (SEM) an, einen Nichteintretensentscheid für eine besonders verletzliche Person aufzuheben und deren Asylgesuch zu behandeln.

Der syrische Beschwerdeführer reiste über Ungarn in die Schweiz, wo er am 11. März 2014 ein Asylgesuch stellte. Mit Verfügung vom 25. März 2014 trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht auf das Asylgesuch ein, wies ihn nach Ungarn weg und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

> **Anfangs 2015 befanden sich in Ungarn mehr Asylsuchende in Haftanstalten als in offenen Aufnahmezentren.**

Die ungarischen Behörden hatten dem Übernahmegesuch des SEM im Dublin-Verfahren entsprochen. Am 25. April 2014 gelangte der Beschwerdeführer ans BVGer und beantragte, das SEM sei anzuweisen, sein Recht auf Selbsteintritt auszuüben und sich für die Behandlung des Asylgesuches zuständig zu erklären. Weiter seien der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und ein psychiatrisches Gutachten über die vom Beschwerdeführer geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) einzuholen.

Asylverfahren in Ungarn: Bedenkliche Tendenzen

Im Oktober 2013 hatte sich das BVGer eingehend mit der Lage von Asylsuchenden in Ungarn auseinandergesetzt. Trotz festgestellter Mängel kam es zum Schluss, dass die Überstellung nach Ungarn nicht generell die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung mit sich bringe und daher nicht grundsätzlich unzulässig sei. Jüngere Entwicklungen in Ungarn geben indes Anlass zu vermehrter internationaler Kritik. Die Aufnahmebedingungen verschlechterten sich und das ungarische Asylgesetz wurde verschärft. So wurden die Berücksichtigung der speziellen Schutzbedürftigkeit von verletzlichen Personen nur teilweise ins nationale Recht übernommen und erhebliche Verfahrenskürzungen sowie eine Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten eingeführt. Das BVGer hält fest, dass das Asylverfahren in Ungarn bedenkliche Tendenzen aufweist und sich die grundsätzliche Frage nach systemischen Män-

geln stellt. Auch wurden Asylsuchende in den letzten Monaten häufiger inhaftiert. Anfangs November 2015 befanden sich mehr Asylsuchende in Haftanstalten als in offenen Aufnahmezentren.
Das BVGer hat erkannt, dass eine früh einsetzende Behandlung psychisch kranker Dublin-Rückkehrer in Ungarn nicht sichergestellt ist. Im vorliegenden Fall ist die Verletzung des Verbots unmenschlicher Behandlung nach Art. 3 EMRK gegeben und der Gebrauch des Selbsteintrittsrechts verpflichtend. Die Beschwerde wurde gutgeheissen und das SEM angewiesen, vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO Gebrauch zu machen und im Falle des Beschwerdeführers das nationale Asylverfahren einzuleiten.

www.bvger.ch > Entscheiddatenbank > E-2249/2014

International

EU-Türkei Deal

Einen Monat nach dem Inkrafttreten der als «Flüchtlingsdeal» bekannten «Erklärung EU-Türkei» hat die zuständige Kommission einen ersten Zwischenbericht veröffentlicht. Neben einem deutlichen Rückgang der illegalen Ankünfte in Griechenland ist auch eine markante Zunahme der Asylanträge zu verzeichnen. Zahlreiche Organisationen üben weiterhin massive Kritik an dem Abkommen.

Wer nach dem 20. März auf illegalem Weg nach Griechenland eingereist ist, fällt unter das neue Regime des Abkommens, das die Europäische Union (EU) und die Türkei nur 48 Stunden zuvor unterzeichnet haben. Demzufolge werden alle Asylsuchenden, die aus der Türkei die griechischen Inseln erreichen und deren Asylanträge für unzulässig erklärt werden, in die Türkei rückgeführt. Im Gegenzug hat die EU der Türkei eine ganze Reihe von Massnahmen versprochen. Neben der Zahlung von insgesamt 6 Milliarden Euro innerhalb von drei Jahren für die Versorgung syrischer Flüchtlinge und einer in Aussicht gestellten Visafreiheit für türkische Staatsangehörige bildet vor allem die sogenannte «1:1-Regelung» das Kernstück des Abkommens. Letzterer zufolge soll für jede rückgeführte Person syrischer Staatsangehörigkeit eine andere syrische Person aus der Türkei in einem EU-Staat angesiedelt werden. Bei der Auswahl sollen primär die Kriterien für «besonders verletzliche Personen» des UNHCR eine Rolle spielen. Allerdings hat die EU für die 1:1-Regelung eine Obergrenze von 72‘000 Personen festgesetzt. Und: Die Beteiligung der EU-Staaten an der Aufnahme dieser Flüchtlinge ist freiwillig.

«Gute Fortschritte» in der operativen Umsetzung

Die Europäische Kommission schreibt in ihrem Zwischenbericht, dass in der operativen Umsetzung der Erklärung «gute Fortschritte» und ein «starker Rückgang illegal ankommender Migranten» zu verzeichnen sind. Tatsächlich hat die Zahl der Ankünfte über den Seeweg auf den griechischen Inseln seit dem Inkrafttreten des Abkommens deutlich abgenommen, wie die Statistiken des UNHCR zeigen. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass die Zahl der Personen in die Höhe geschnellt ist, die in Griechenland ein Asylgesuch stellen, um einer drohenden Rückführung in die Türkei zu entgehen.
Bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichtes wurden insgesamt 325 Menschen von Griechenland in die Türkei zurückgeführt. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Personen, die in Griechenland noch keinen Asylantrag gestellt haben. Der grösste Teil der Betroffenen – 202 Personen überwiegend pakistanischer und afghanischer Staatsbürgerschaft – wurde bereits am 4. April, dem ersten Tag der Rückführungen, in die Türkei zurückgebracht. Im Gegenzug hat die EU bis zum 20. April im Rahmen des Resettlement-Programms 103 syrische Staatsangehörige aus der Türkei übernommen.

Kritik von Menschenrechtsorganisationen

Zahlreiche Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen üben massive Kritik an dem Abkommen und betonen mit Nachdruck, dass es sich bei der Türkei nicht um einen sicheren Drittstaat handle. Amnesty International berichtet über eine konstante Rückführung von Personen aus der Türkei ins syrische Krisengebiet: «Die grosse Zahl der illegalen Ausschaffungen von syrischen Flüchtlingen, die wir dokumentiert haben, zeigt die fatalen Mängel dieses Abkommens auf. Die Implementierung verstösst gegen internationales Recht und ist ein Zeichen von Kaltblütigkeit». Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bezeichnet das Abkommen als völkerrechtswidrig und spricht von einem «moralischen und rechtlichen Bankrott der europäischen Flüchtlingspolitik».
Das UNHCR distanziert sich ebenfalls von der Vereinbarung und stellt fest, dass infolge der neuen Regelungen die als «Hotspots» bekannten Unterbringungszentren auf Griechenland zu eigentlichen Hafteinrichtungen geworden sind. In der Konsequenz setzt das UNHCR bis auf das Monitoring sämtliche Tätigkeiten in allen geschlossenen Unterkünften der Inseln aus, da sich die gegenwärtige Situation nicht mit seinen Grundsätzen vereinbaren lasse. Ferner fordert das UNHCR die beteiligten Parteien des EU-Türkei-Deals auf, angesichts der derzeit bestehenden gravierenden Defizite dringend für Rechtssicherheit und nötige Schutzmassnahmen in Griechenland und der Türkei zu sorgen.

www.unhcr.ch > Presse > Nachrichten > EU-Türkei-Deal: UNHCR fordert mehr Schutzmaßnahmen

www.amnesty.ch > Länder > Europa-Zentralasien > Tuerkei > illegale Massenabschiebungen von Fluechtlingen nach Syrien

Kurzinfos

Studien

Häusliche Gewalt

Das observatoire romand du droit d'asile et des étrangers (ODAE) hat in dritter Auflage ihren Bericht zu häuslicher Gewalt veröffentlicht. Der Schwerpunkt der Publikation liegt auf den Schwierigkeiten, die sich im Fall einer Scheidung bei der Beibehaltung des Aufenthaltsstatus aufdrängen. Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die sich nach Erlebnissen häuslicher Gewalt endlich zu einer Scheidung durchringen können, sind doppelt bestraft. Einerseits durch die traumatischen Erlebnisse der Gewalt und andererseits durch juristische und bürokratische Hürden, die kaum zur Linderung eines Traumas beitragen. Das ODAE klärt den legalen Rahmen in diesem Kontext, führt Probleme in der Praxis aus und pocht weiterhin auf eine anhaltende Sensibilisierung der Bevölkerung und der Autoritäten für häusliche Gewalt und ihre Folgen.

www.odae-romand.ch > Rapports thématiques > Femmes étrangères victimes de violences conjugales. Obstacles au renouvellement du permis de séjour en cas de séparation

Projekte

Stadt Bern fördert die Arbeitsintegration

Die Stadt Bern will die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt vorantreiben. Als gezielte Ergänzungen zu den Bundesprogrammen und den kantonalen Angeboten sind zusätzliche Massnahmen geplant. So etwa Arbeitsintegrationsprogramme, Förderung von Grundkompetenzen und vermehrter Einbezug von Freiwilligen in die Flüchtlingsarbeit. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat hierfür einen Kredit von 1,9 Millionen Franken. Gemäss Gemeinderat lohnt sich diese Investition. Denn da auch in der Stadt Bern die Mehrzahl der Asylsuchenden unter 25 Jahre alt ist, muss mit einer sehr langen Unterstützungsdauer gerechnet werden, wenn die frühzeitige Integration dieser Personen in den Arbeitsmarkt nicht gelingt.

Mitmachen

Vernetzerinnen und Vernetzer gesucht

«Bernetz» ist ein Netzwerkprogramm der Stadt Bern. Es vernetzt gezielt qualifizierte Migrantinnen und Migranten mit Berufsleuten aus den unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern. Um dieses Programm am Laufen zu halten, werden ständig Vernetzerinnen und Vernetzer gesucht. Das sind Personen, die privat und beruflich gut vernetzt sind und diese Ausgangslage gerne dazu nutzen, um anderen Menschen Türen in die Berufswelt zu öffnen. Damit wird eine Basis geschaffen, um Personen und ihre Fähigkeiten optimal in den hiesigen Arbeitsmarkt einzubringen. Gleichzeitig lernen Vernetzerinnen und Vernetzer spannende Personen kennen und stärken ihr eigenes Netzwerk.

www.bern.ch > Themen > Ausländerinnen und Ausländer > Integration und Migration > Bernetz – berufliche Netzwerke > Bernetz für Vernetzerinnen und Vernetzer aus der Arbeitswelt

Crowd-Thinking Migration

Der Think-Tank foraus (Forum Aussenpolitik) hat eine online Diskussionsplattform zum Thema Migration eröffnet. Unter anderem auch in der Kategorie «Asyl: Schutz und Perspektiven. Neue Ideen für die humanitäre Migrationspolitik» können bis zum 16. Juli Strategien, Visionen und Lösungsansätze eingebracht werden. Diese werden online kommentiert, diskutiert und bewertet. Bis zum 1. August werden die 10 besten Ideen gewählt. Im Herbst 2016 organisiert foraus ein grosses Event mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Bei dieser Gelegenheit haben die Köpfe hinter den 10 besten Ideen pro Thema die Chance, ihre Idee in die Politik einfliessen zu lassen. Darüber hinaus werden die Ideen von foraus publiziert und aktiv an Politiker und Politikerinnen, Medien und die breite Öffentlichkeit gebracht.

www.foraus.crowdicity.com

Appell zur Aufnahme von 50'000 Flüchtlingen

Noch immer kann die Petition zur Aufnahme von 50'000 Flüchtlingen in der Schweiz unterschrieben werden. Lanciert wurde dieser Appell Ende März von 70 Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Kultur. Sie veröffentlichten den Appell in der Tageszeitung «Tribune de Genève». Unter den Unterzeichnenden sind etliche Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier, die Schriftsteller Adolf Muschg und Pedro Lenz sowie der Historiker Jakob Tanner und der ehemalige SP-Nationalrat und emeritierte Soziologieprofessor Jean Ziegler. Begründet wird die geforderte Massnahme mit der Notlage hundert-

tausender Menschen auf der Flucht und der anhaltenden Mauerbildung um ganz Europa.

Petition unterschreiben: www.change.org

Cafétreff Bürenpark

Die Kirchgemeinde Heiliggeist betreibt im Bürenpark einen Cafétreff für die geflüchteten Menschen des Zieglerspitals, für Menschen aus dem Quartier und für alle Interessierten. Es besteht die Möglichkeit gemeinsam zu reden, zu spielen oder andere Aktivitäten mit den Flüchtlingen durchzuführen. Der Cafétreff findet jeden Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr im Bürenpark (Bürenstrasse 8, 3007 Bern) statt. Freiwillige, die sich in diesem Rahmen engagieren möchten und beim Treff Kaffee ausschenken, zuhören oder Gespräche führen möchten, sind herzlich willkommen.

Kostenloses

Schulthek-Sets für Kinder mit KulturLegi

Die Winterhilfe Kanton Bern ermöglicht Familien mit KulturLegi ein günstiges Kaufangebot für Kindergarten-Sets, Schulsacksets oder Oberstufenschulrucksäcke. Zum Preis von CHF 10.- kann ein Kindergartenset, für CHF 20.- ein Primarschulset oder Oberstufenschulrucksack erworben werden. Pro Kind kann ein Set/Rucksack bestellt werden. Für dasselbe Kind kann erst nach drei Jahren wieder bestellt werden.
Die KulturLegi ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Ausweis für Erwachsene und Kinder ab fünf Jahren, die in den KulturLegi-Gemeinden leben und mit wenig Einkommen auskommen müssen. Somit ist die KulturLegi auch ein gutes Angebot für Personen des Asylbereichs.

www.kulturlegi.ch

Gratis-Konzerteintritte

Seit letztem Herbst können Flüchtlinge und Asylsuchende gratis Konzerte in der Turnhalle besuchen. Der Konzertveranstalter bee-flat möchte auf diese Weise ein Zeichen der Solidarität setzen und einen Beitrag zur sozialen Integration und der kulturellen Teilhabe von Asylsuchenden und Geflüchteten leisten. Interessierte können sich entweder im Voraus auf die Gästeliste setzen lassen oder ohne Voranmeldung die Konzerte besuchen. Ticket und Getränkegutschein sind in beiden Fällen jeweils ab 19h30 (für die Abendkonzerte um 20h30) respektive 15h00 (für die Familienkonzerte um 15h30) an der Kasse erhältlich. Für Gruppen ab 5 Personen wird ein Fahrdienst angeboten. Hierfür ist aber eine rechtzeitige Anmeldung nötig (projekte@bee-flat.ch)

www.bee-flat.ch

Informationen für den Alltag in neun Sprachen

Auf der Webseite der Stadt Bern sind Informationen in neun Sprachen zu finden- diese wurden neu gestaltet und prominent auf der Einstiegsseite platziert. Es gibt unzählige übersetzte Dokumente von Stadt, Kanton, Bund und weiteren Organisationen, die der fremdsprachigen Bevölkerung Zugang zu wichtigen Informationen ermöglichen. Diese findet man nun in Albanisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbisch/Bosnisch/Kroatisch, Spanisch, Tamilisch und Türkisch

www.bern.ch

Praktisches

Das TRiiO ist umgezogen

Anfang Mai 2016 ist die Beratungsstelle TRiiO umgezogen. Neu ist sie an der Gutenberstrasse 40b, 3011 Bern vorzufinden. Das TriiO bietet kostenlose Beratungen zu Fragestellungen in den Bereichen Arbeit – Erwerbslosigkeit – Stellensuche an. Es führt eine Bewerbungswerkstatt, in der stellensuchende Personen beim Erstellen ihrer Motivationsschreiben unterstützt werden.

www.triio.ch

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 15
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch